

Amtliches Mitteilungsblatt 16/2015

Bachelorstudiengang Combined Studies Teilstudiengang Anglistik

Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung

Zweite Änderung und Neuveröffentlichung

INHALT:

Seite

Lehr- und Studienangelegenheiten

Zweite Änderung der Ordnung über den Nachweis
 besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im
 Englischen als Zugangsvoraussetzung für den
 Teilstudiengang Anglistik
 Neubekanntmachung der Ordnung über den Nachweis
 besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im
 Englischen als Zugangsvoraussetzung für den
 Teilstudiengang Anglistik

Zweite Änderung der

Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik im Bachelorstudiengang Combined Studies

Die "Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik im Bachelorstudiengang Combined Studies", beschlossen gemäß § 18 Abs. 6 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG durch den Senat der Universität Vechta am 19.12.2007 und genehmigt gemäß § 18 Abs. 14 i. v. m. § 51 Abs. 3 NHG durch Erlass des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 06. März 2008 (Amtliches Mitteilungsblatt 1/2008 S. 4 f.), zuletzt geändert am 26. März 2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 07/2014 S. 3 f.), wird durch Beschluss des Senats auf seiner 41. Sitzung am 25.03.2015 und Genehmigung durch Erlass des MWK vom 18.05.2015 (Az.: 27.5-74509V-90) wie folgt geändert:

- 1. § 1 der Ordnung ("Anwendungsbereich") wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach "Fach Anglistik" "als Teilstudiengang" eingefügt und "Bachelorstudiengang Sozial-, Kultur- und Naturwissenschaften" durch "Bachelorstudiengang Combined Studies" ersetzt.
 - b) In Abs. 4 Satz 1 werden Punkt a und b wie folgt neu gefasst:
 - "a) die in Englisch als einem der schriftlichen Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau (vormals: sog. "Leistungskurs" oder "schriftliches Prüfungsfach P 1, P 2 oder P3") in der Abiturprüfung mindestens 9 Punkte erreicht haben"
 - b) die in Englisch als schriftlichem Prüfungsfach ohne erhöhtes Anforderungsniveau (vormals: sog. "drittes Prüfungsfach" oder "schriftliches Prüfungsfach P 4") in der Abiturprüfung mindestens 11 Punkte erreicht haben".
 - c) In Abs. 4 Satz 3 wird nach "Satz 1" "Buchstabe c" eingefügt.
- 2. § 3 ("Bewertung der praktischen Prüfung") wird wie folgt geändert: In der Überschrift und in Absatz 1 wird "praktische Prüfung" durch "Sprachprüfung" ersetzt.
- In § 4 ("Prüfungstermine") wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

"³Der zweite Termin ist ausschließlich den Bewerberinnen/Bewerbern vorbehalten, deren Bewerbung für den Teilstudiengang Anglistik (auch im Zuge eines Fachwechsels) erst nach dem Haupttermin eingereicht wurde oder die den Haupttermin entschuldigt versäumt haben."

- 4. In § 5 ("Rechtsfolgen") wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird "Hochschule" durch "Universität" ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 "Feststellungsprüfung" durch "Sprachprüfung" ersetzt.

Neubekanntmachung

der

Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik im Bachelorstudiengang Combined Studies

Die "Ordnung über den Nachweis besonderer fremdsprachlicher Kenntnisse im Englischen als Zugangsvoraussetzung für den Teilstudiengang Anglistik im Bachelorstudiengang Combined Studies" vom 26.03.2014 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 07.05.2014 (Amtliches Mitteilungsblatt 7/2014 S. 5 ff.) wird in der vom Senat der Universität Vechta gemäß § 18 Abs. 6 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in seiner 41. Sitzung am 25.03.2015 beschlossenen und durch Erlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 18.05.2015 (Az.: 27.5-74509V-90) gemäß § 18 Abs. 14 i. v. m. § 51 Abs. 3 NHG genehmigten geänderten Fassung (Amtliches Mitteilungsblatt 16/2015 S. 3) hiermit neu bekanntgemacht.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber, die das Fach Anglistik als Teilstudiengang im Bachelorstudiengang Combined Studies aufnehmen wollen, haben neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung gemäß § 18 Abs. 5 Satz 1 NHG besondere fremdsprachliche Kenntnisse im Englischen nachzuweisen. ²Entsprechendes gilt für Studierende, die die Zulassung in ein höheres Fachsemester beantragen.
- (2) Der Nachweis der besonderen fremdsprachlichen Kenntnisse im Englischen erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Sprachprüfung gemäß § 2.
- (3) ¹Für die Durchführung der Sprachprüfung wird jährlich vom Fach Anglistik ein Prüfungsausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende angehören. ²Mindestens ein Mitglied soll der Hochschullehrergruppe angehören. ³Stellvertreterinnen/Stellvertreter sind zu bestellen. ⁴Zuständig für die Bildung des Prüfungsausschusses ist die Fachkommission Anglistik.
- (4) ¹Von der Sprachprüfung sind Bewerberinnen und Bewerber ausgenommen,
 - a) die in Englisch als einem der schriftlichen Prüfungsfächer mit erhöhtem Anforderungsniveau in der Abiturprüfung mindestens 9 Punkte erreicht haben;
 - b) die in Englisch als schriftlichem Prüfungsfach ohne erhöhtes Anforderungsniveau in der Abiturprüfung mindestens 11 Punkte erreicht haben;
 - c) die einen der nachfolgend genannten international anerkannten Sprachtests erfolgreich bestanden haben:

TOEFL (Test of English as a Foreign Language):

paper-based: mindestens 560 Punkte computer-based: mindestens 220 Punkte internet-based: mindestens 83 Punkte

IELTS (International English Language Testing System): Niveau 6 oder höher

CAE (Cambridge Advanced Certificate): A oder B
CPE (Cambridge Proficiency Exam): A, B oder C.

 $^{^2}$ Mit der Bewerbung ist eine amtlich beglaubigte Kopie der Bescheinigung über den Sprachtest einzureichen. 3 Die Leistungen nach Satz 1 Buchstabe c dürfen zum Zeitpunkt der Bewerbung nicht länger als zwei Jahre (Datum des Zeugnisses/Zertifikats) zurückliegen.

¹Von der Sprachprüfung befreit werden auf Antrag Muttersprachlerinnen/Muttersprachler (5) (Erst- oder Primärsprache; die von Geburt an erlernte Sprache ist Englisch), Personen mit doppeltem Erstspracherwerb (simultaner/primärer Bilingualismus; gleichzeitiger Erwerb zweier Sprachen von Geburt an; eine der beiden Sprachen dabei ist Englisch) und Bewerberinnen/Bewerber, die in einem Land mit Englisch als Amtssprache ihren zur Hochschulzugangsberechtigung führenden Schulabschluss und/oder einen ersten Hochschulabschluss erworben haben. ²In Zweifelsfällen und über weitere Sachverhalte, die eine Befreiung rechtfertigen, weil sie einen vergleichbaren Nachweis der Sprachkompetenz beinhalten, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 1 Abs. 3 im Wege der Einzelfallentscheidung; dies gilt insbesondere für Bewerberinnen/Bewerber, die sich dadurch, dass sie als Nicht-Muttersprachler nach dem Erwerb ihrer Primärsprache in einem Land mit Englisch als Amtssprache aufgewachsen sind, Englisch mit ebenso hoher Zweitsprache angeeignet haben (Zweisprachigkeit/sekundärer Bilingualismus) und/oder dort eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben. ³Anträge nach Satz 1 und 2 sind entsprechend zu begründen, geeignete Nachweise sind beizufügen.

§ 2 Sprachprüfung: Art und Umfang, Zweck der Prüfung

- (1) Die Sprachprüfung ist ein schriftlicher Sprachtest mit einer Bearbeitungsdauer von 90 Minuten.
- (2) Durch die Sprachprüfung soll die Bewerberin/der Bewerber nachweisen, dass sie/er die erforderliche Sprachkompetenz im Englischen besitzt, um ein Studium der Anglistik aufnehmen und voraussichtlich erfolgreich durchführen zu können.

§ 3 Bewertung der Sprachprüfung

- (1) Bei der Sprachprüfung kann eine Höchstzahl von 140 Punkten erreicht werden.
- (2) Bei einem Prüfungsergebnis von mehr als 80 Punkten ist die Prüfung bestanden.
- (3) Bewerten die Ausschussmitglieder die Leistungen einer Bewerberin/eines Bewerbers unterschiedlich, ist der Durchschnitt der beiden Punktzahlen das Prüfungsergebnis; dabei werden nur ganze Zahlen berücksichtigt, Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) Die Bewerberinnen/Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid über das Ergebnis ihrer Prüfung ("bestanden"/"nicht bestanden").

§ 4 Prüfungstermine

¹Die Sprachprüfung wird zweimal pro Jahr angeboten. ²Der erste Termin ist der Haupttermin. ³Der zweite Termin ist ausschließlich den Bewerberinnen/Bewerbern vorbehalten, deren Bewerbung für den Teilstudiengang Anglistik (auch im Zuge eines Fachwechsels) erst nach dem Haupttermin eingereicht wurde oder die den Haupttermin entschuldigt versäumt haben. ⁴Ein entschuldigtes Versäumnis liegt bei einer durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachgewiesenen Erkrankung vor; über die Anerkennung anderer Versäumnisgründe entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁵Die Termine werden vom Ausschuss festgelegt. ⁶Im Bewerbungsformular wird der nächsterreichbare Termin bekanntgegeben. ⁷Weitere Hinweise erfolgen über Internet und durch Aushänge des Faches Anglistik. ⁸Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen weiteren (dritten) Prüfungstermin. ⁹Das Fach Anglistik kann in gemäß Satz 4 begründeten Fällen im Wege der Einzelfallentscheidung einen

weiteren (dritten) Prüfungstermin als Nachholtermin anberaumen. ¹⁰Jede Bewerberin/jeder Bewerber darf in dem laufenden Zulassungsverfahren nur einmal an der Sprachprüfung teilnehmen, eine Wiederholung im selben Jahr ist nicht zulässig.

§ 5 Rechtsfolgen

- (1) ¹Das Bestehen der Sprachprüfung dient allein dem Nachweis der für die Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkompetenz gemäß § 2 Abs. 2. ²Es begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium des Faches Anglistik an der Universität Vechta.
- (2) ¹Der Nachweis durch die bestandene Sprachprüfung gilt für das laufende Zulassungsverfahren. ²Für weitere Bewerbungen zu einem späteren Einschreibetermin ist das Verfahren nach dieser Ordnung einschließlich der Teilnahme an der Sprachprüfung erneut durchzuführen.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Vechta in Kraft.